

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 65 (1978)
Heft: 9: Lehrer-Elternarbeit I

Rubrik: Umschau

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Störungen die notwendige Behandlung zu erfahren;

– in diesen Quartierzentren müssten auch die Kinder von Gastarbeitern Platz haben;

– die «IGK» vertritt an der Stelle eklatanter pädagogischer Fehlplanungen auf Gemeindeebene und Kantonsebene ein integrierendes Modell von Kleingruppen im Kindergarten und in der Unterstufe.

Mit einem solchen Modell, so meinte Marco Hüttenmoser, könne verhindert werden, dass die Schliessung von Klassen in Landgemeinden weiter um sich greife.

Man habe ihm vorgeworfen, dass er Utopien verbreite, verteidigte der Erziehungswissenschaftler seine Ideen. Aber auch die Nationalstrassenbauer hätten vor Jahren Utopien vertreten – mit Hilfe von Interessenverbänden sei es ihnen aber gelungen, diese Utopien zu verwirklichen. Das gleiche müsse auch mit den «Utopien» für die Kinder möglich sein.

Hans-Jürg Basler
in: «Luzerner Neueste Nachrichten», 11. 4. 78

Tessin:

Ausbildungsrichtlinien für die künftigen Tessiner Mittelschullehrer

Im Zuge der sukzessiven Einführung der neuen Tessiner Mittelschule, die die bisherigen Ausbildungstypen für das 6. bis und mit dem 9. Schuljahr vereinheitlichen will, muss auch die Berufsvorbereitung der angehenden Lehrer von Grund auf revidiert werden. Eine Fachkommission der Pädagogischen Sektion des Erziehungsdepartements hat nunmehr ihre Vorschläge bekanntgegeben. Wer an einer Tessiner Mittelschule, ob Unter- oder Oberstufe, unterrichtet, hat künftig nicht nur einen Universitätsabschluss beizubringen, sondern er muss sich in einer anschliessenden zweijährigen theoretischen und praktischen Ausbildung im Kanton habilitieren. Das Projekt ging bis zum 15. Mai in die Vernehmlassung.

Entwicklungsgerechte Wissenvermittlung

Wegweisend für die Erarbeitung der neuen Richtlinien war die Erfahrung, dass die Mittelschullehrer wohl ihre akademischen Kenntnisse in die Klassen tragen, dass sie aber im Vergleich etwa zu den am kantonalen Lehrerseminar ausgebildeten Primarschullehrern oft Waisenkinder sind in bezug auf ihre erziehungswissenschaftlichen Erkenntnisse und ihre pädagogischen Fähigkeiten. Das soll sich ändern. Das Tessin will ein Habilitationszentrum errichten, wenn möglich schon auf den Herbstschulbeginn des Jahres 1979/80 (der Standort steht noch nicht fest, aber vermutlich ist es Bellinzona), in dem die Lehrer lernen, wie sie ihr Wissen zum Nutzen der Persönlichkeitsentwicklung der jungen Generation an ihre Schüler herantragen. Wegleitend ist dabei das Westschweizer Modell des «Séminaire pédagogique»,

das Theorie und Praxis wirksam vereint und an welchem heute die Lehrer der Tessiner Berufsschulen ausgebildet werden.

Das projektierte kantonale Ausbildungsinstitut sieht für das erste Jahr ein volles Semester mit Unterricht in Pädagogik, Psychologie, Soziologie usw. vor, alterniert mit Hospitanz und Praktikum in einer entsprechenden Schulklasse. Im zweiten Jahr verschiebt sich das Schwergewicht auf die Schulgebung (bis zu zwölf Stunden in der Woche), daneben werden die didaktischen und methodologischen Kenntnisse vertieft. Ein Einführungsgespräch sowie Zwischen- und Schlussprüfungen sollen dafür garantieren, dass der Kandidat seiner Aufgabe in bezug auf Erziehung und Wissensvermittlung wirklich gewachsen ist. Der erfolgreiche Besuch der Habilitationsschule wird künftig unerlässlich sein für die Vergebung eines Lehramtes. Bereits berufstätige Sekundar- und Gymnasiallehrer werden nach den gleichen Richtlinien, aber in einer anderen zeitlichen Kadenz fortgebildet.

Umschau

Zusammenarbeit Eltern–Lehrer–Schulbehörden

Basisdokumentation «Zusammenarbeit Eltern–Lehrer–Schulbehörden»

In allen Schulgesetzen des In- und Auslandes ist festgehalten, dass die Bildungsarbeit in enger Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus zu geschehen hat. Dieser allgemein anerkannte Grundsatz ist äusserst wertvoll, doch wissen wir zur Genüge, dass seine Durchführung in der Praxis auf Schwierigkeiten stösst. Immer hat sich die Schule bemüht, den Kontakt mit dem Elternhaus zu intensivieren, doch konnte das gesteckte Ziel nur teilweise erreicht werden. Die neuen pädagogischen Strömungen der letzten Jahre haben uns aber gezeigt, dass die sich aufdrängenden Neuerungen (neue Mathematik, Vorverlegung des Fremdsprachenunterrichts, Einführung der Orientierungsstufe usw.) nur dann realisiert werden können, wenn es gelingt, die Zusammenarbeit mit der Elternschaft zu intensivieren. Die Wünsche nach Alternativschulen haben zudem gezeigt, dass ganze Bevölkerungskreise einen anderen Aufbau unserer Schulen erwarten. Oft wird das ganze System unserer öffentlichen Schulen in Frage gestellt.

Im vergangenen Jahr wurde von einer Projektgruppe bei den kantonalen Erziehungsdirektionen eine Umfrage über die rechtliche Regelung der Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus durchgeführt. Als Ergebnis dieser Umfrage ist eine höchst aufschlussreiche Basisdokumentation

zustande gekommen, welche dem Fachmann einen interessanten Einblick in die bestehende Gesetzgebung auf diesem Sektor bietet.

Ausserdem wurden Umfragen im Ausland durchgeführt, die uns zeigen, welche rasche Entwicklung z. B. im Norden im Gange ist, die erkennen lässt, dass eine Schule entstehe, in welcher die Elternmitsprache zu einem wesentlichen Faktor geworden ist.

Es ist vorgesehen, im Laufe der nächsten Monate in der Presse vermehrt auf diese Fragen aufmerksam zu machen und zu zeigen, dass eine Demokratisierung unseres Schulwesens im Gange ist, die ganz neue Aufgaben für Eltern, Lehrer und Schulbehörden mit sich bringt.

Die erwähnte Umfrage lässt erkennen, dass in verschiedenen Kantonen das Mitspracherecht der Eltern in der Schule bereits ein erfreuliches Mass erreicht hat, während es andernorts nur in sehr allgemeiner Art im Schulgesetz verankert ist. Andere Kantone stehen im Begriff, ihr Schulgesetz zu revidieren oder sie haben die Teilrevision bereits abgeschlossen. In all diesen Fällen erfährt die Elternmitsprache und die Zusammenarbeit der Eltern mit der Schule eine Verstärkung, indem den Eltern das Recht auf Information und Diskussion in unterschiedlichem Mass wie auch in unterschiedlicher Form zugesichert wird.

Auf der Ebene der EDK und der Lehrerorganisationen sowie in einzelnen kantonalen Schulverwaltungen sind Projekte in Arbeit, welche das ganze Problem auf eine neue Ebene stellen sollen.

Wir möchten Sie nun darauf aufmerksam machen, dass eine kleine Broschüre vorliegt, in der die Ergebnisse der Umfrage klar dargestellt und mit praktischen Beispielen ergänzt sind. Die Broschüre wird zum Preis von Fr. 5.– vom Gottlieb-Duttweiler-Institut, 8803 Rüschlikon, abgegeben.

Das neue Berufsbildungsgesetz – ist es zu bejahen oder nicht?

I Aus seinem Inhalt

Das jetzige Berufsbildungsgesetz stammt aus dem Jahre 1963. Weil es ein Rahmengesetz ist, hat man verschiedene Neuerungen als Versuche durchgeführt. Mit dem neuen Gesetz will man nun das, was sich bewährt hat und das was sich zur Notwendigkeit entwickelte, gesetzlich verankern. Gleichzeitig werden auch noch andere Neuerungen eingeführt. Eine sehr grosse ausserparlamentarische eidgenössische Kommission erarbeitete den Entwurf. In einer breiten Vernehmlassung wurden die Meinungen eingeholt, und daraufhin haben die eidgenössischen Räte das Gesetz durchberaten. Die Schlussabstimmungen stehen bevor. Ohne Referendum könnte das Berufsbildungsgesetz auf den Frühling 1979 in Kraft treten.

Gesetzliche Verankerungen: Es ist einmal die Berufsmittelschule, die heute von 3700 Schülern in 25 Schulen besucht wird, und es sind nebstdem die verschiedenen Weiterbildungsmöglichkeiten in das Gesetz aufzunehmen, z. B. die Stufenlehre, die Berufsprüfungen, die Vollschohlen der HWV und der Techniken usw. Endlich will man damit auch das Schweizerische Institut für Berufspädagogik, das Gewerbe- und weitere Fachlehrer ausbildet und mit der Berufsbildungsforschung betraut wurde, durch die Aufnahme ins Gesetz aufwerten.

Neuerungen: Die *Einführungskurse* werden für die gewerblichen Berufe obligatorisch erklärt. Ebenso sind obligatorische *Lehrmeisterkurse* vorgesehen. Für beide Obligationen gibt es Ausnahmen, so ist z. B. die innerbetriebliche Grundschulung für Lehrlinge als gleichwertig anerkannt worden, und von den Lehrmeisterkursen kann man dispensiert werden, wenn man bereits mit Erfolg Lehrlinge ausgebildet hat. Diese Ausnahme drängt sich schon aus praktischen Gründen auf. Kurse für 48 000 Lehrmeister könnten nicht in kurzer Zeit durchgeführt werden, wohl aber kann man jeden Betriebsinhaber, der in Zukunft Lehrlinge ausbilden will, dazu verpflichten. Damit eine solide Grundausbildung unserer Jugend gewährleistet ist, werden die Berufsverbände verpflichtet, *Modell-Lehrgänge* zu erstellen, welche dem Lehrmeister bei der Gestaltung des Ausbildungsprogramms für seinen eigenen Betrieb als Richtlinie dienen können. Sie werden zweifellos ein grosses Hilfsmittel für eine systematisch und methodisch richtige Ausbildung im Betrieb darstellen. Das neue Gesetz will den Lehrling nicht nur in seiner Grundausbildung fördern, sondern auch vermehrt schützen. So wird z. B. die Akkordarbeit verboten, die Arbeitszeit und Schulzeit fest umrissen usw. Weiter ist man durch das neue Gesetz in der Lage, für leistungsschwächere Jugendliche Vorlehren, Werkjahre und Stützkurse einzurichten. Dadurch wird es vermehrt möglich sein, den Durchschnittsbegabten, der aber in gewissen Fächern Lücken aufweist oder noch eine Bewährungszeit braucht, eine Meisterlehre absolvieren zu lassen. Eine grosse Neuerung stellt die *Anlehre* dar. Auch Jugendlichen aus Sonderschulen soll damit die Möglichkeit zu einer einfachen Berufsausbildung geboten werden. Mit der Revision des Gesetzes beseitigt man einen seit Jahren bestehenden Titelstreit. Absolventen der HTL können sich nach bestandener Prüfung «Ingenieur HTL» nennen. Gegenüber den Ausländern sind sie also nicht mehr benachteiligt. Zusammenfassend darf man wohl feststellen: Es ist ein Gesetz, das Rücksicht nimmt auf das Können und Wollen eines jeden Jugendlichen, leistet Gewähr für eine solide Grundausbildung und ermöglicht die Weiterbildung in verschiedenen Sparten. Es wird dadurch zu einer eigentli-

chen Alternative zum höheren Bildungswesen. Das Berufsbildungsgesetz ist ein Rahmengesetz geblieben und hält auch an der Meisterlehre fest – ein echt schweizerisches Gesetz mit besonderer Prägung.

II Im Parlament umstrittene Punkte

In der Frage, ob die *Dauer des Berufsschulunterrichtes* in das Gesetz hinein gehöre oder nicht, war man in den Räten sehr uneinig. Die Befürworter machten geltend, dass die Schulzeit nie ausgedehnt wird, wenn sie im Gesetz nicht festgehalten werde. Es wurden Anträge gestellt auf 1½ bzw. 2 Schultage, und als Kompromiss stand zur Diskussion «in der Regel wöchentlich 1½ Schultage». Die Mehrheit des Parlamentes wollte die Dauer des Berufsschulunterrichtes nicht im Gesetz festgelegt wissen, sondern wie bis anhin in den einzelnen Lehrplänen. Zahlenmässig konnte man beweisen, dass für viele Berufe die Schule bereits heute schon ausgedehnt ist. Von den 150 000 Lehrlingen gehen jetzt bereits 50 000 während 1½ Tagen zur Schule, 15 Berufe sehen 2 Schultage vor, und in 14 Berufen sind Verhandlungen über die Ausweitung der Schulzeit im Gang. Das Ergebnis «Schule nach Mass» ist wohl von der Jugend und von den einzelnen Berufsgruppen aus betrachtet richtig. Wir dürfen auch den Lehrmeister nicht mutwillig verärgern. Deutschland beweist uns, dass mit der Ausdehnung der Schulzeit rund ⅓ der Lehrstellen eingingen, und feststeht, dass wir wegen den starken Jahrgängen in nächster Zeit noch 15 000 neue Lehrstellen benötigen. Die Verlängerung der Schulzeit für alle Berufe hätte auch seine Folgen für die Berufsschulen. Für die rund 100 000 Lehrlinge müssten durch den zusätzlichen Halbtage gegen 400 Berufsschullehrer angestellt werden. Hätte die Kompromissformel «in der Regel 1½ Tage» gesiegt, würden wiederum dieselben Instanzen entscheiden wie es heute bei den Lehrplänen der Fall ist: Bundesamt, Berufsverbände und Berufsschulen. Verheerend würde sich auch die Zeitangabe von 1½ Tagen auswirken für alle Berufe, die jetzt schon 2 Schultage in den Lehrplänen vorsehen.

In Zukunft haben Lehrlinge ein Recht, *Freifächer* zu besuchen. Wichtig sind hier jedoch die Voraussetzungen, die zu dieser Berechtigung gestellt werden. Erfüllt der Lehrling seine Pflichten in Schule oder Lehrbetrieb nicht, kann ihm der Besuch von Freifächern untersagt werden. Es wird also nur der zielstrebige Lehrling von diesem zusätzlichen Recht Gebrauch machen können.

Umstritten war im Parlament auch die *Berufsmittelschule*, die *Stufenlehre*, die *differenzierte Lehre* und vorab die *Anlehre*. Welche Gründe hier massgebend waren, wurde mir trotz langer Debatte nicht klar. Warum sollen die Tüchtigen nicht über den Weg der Berufsbildung gefördert

werden? Warum soll den Einsatzbereiten, aber intellektuell Schwächeren nicht auch zum Erfolg verholfen werden?

III Das Referendum wird ergriffen

Die Gewerkschaften haben das Referendum angekündigt und die SP hat die Unterstützung zugesagt. Werden die nötigen Unterschriften zusammengebracht? Ich glaube, allzu viele Väter und Mütter werden ihre persönlichen Interessen voranstellen und wegen den Verbesserungen, die das Gesetz bringt, ihre Unterschrift nicht geben. Ebenso fest glaube ich auch, dass wir beim Zustandekommen des Referendums eine Volksabstimmung nicht zu fürchten hätten. Schade wäre aber, dass dadurch das Inkrafttreten des Gesetzes stark verzögert würde. Das Referendum ist bestimmt nicht für die Jugend – es kann nur eine Werbung um die Jugend sein.

Hanny Thalmann

Mitteilungen

Museum Bruder Klaus, Sachseln

Vom Palmsonntag bis Allerheiligen ist wiederum täglich das neue Bruder-Klaus-Museum geöffnet. Die klar konzipierte und gut gestaltete Ausstellung über das Leben des Bruder Klaus in den Wirren des 15. Jahrhunderts fordert den kritischen Besucher auf, Fragen unserer Zeit im Sinne des Eremiten neu zu überdenken. Für 6.-Klass-Lehrer, die im Geschichtsunterricht Bruder Klaus und seinen notwendigen Einfluss auf die Politik behandeln, ist das Museum eine Hilfe und wertvolle Bereicherung. Die Erfahrung zeigt, dass jedoch Lehrer, die unvorbereitet mit ihren Klassen das Museum besuchen, überfordert sind. Nicht motivierte Schüler gewinnen wenig aus der Ausstellung. Für die Lehrer wird eine Vorbesichtigung sehr empfohlen. Zur Vorbereitung stehen Prospekte und «Führer für Schüler» zur Verfügung.

Wie viele Museen ist auch das Bruder-Klaus-Museum in einem vornehmen Privathaus, «im schönsten Bürgerhaus Obwaldens» aus dem Jahre 1784, untergebracht. In stimmungsvollem Rahmen also ist ein Museum gestaltet, das von einem asketischen Heiligenleben und von viel Verehrung Zeugnis gibt. In einem ersten Teil der Ausstellung wird der Besucher mitgenommen auf den aussergewöhnlichen Lebensweg des Nikolaus von Flüe. Er erfährt die Schwerpunkte im Leben des Heiligen, sein Offensein für die Zeichen Gottes. Er begegnet den Darstellungen in künstlerischer Verdichtung, die Klausens Erkenntnisse und Wegweisungen bildlich nahebringen. Der Weg durch